



Die Bundesfachplanung: Weitere Verfahrensschritte und Beteiligungsmöglichkeiten

Dr. Sven Serong, Unterabteilungsleiter Netzausbau
Taskforce Netzausbau Bayern, 08. März 2017



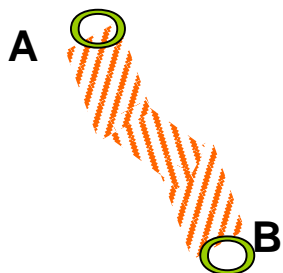


- Das Planungsverfahren nach NABEG
- Die Antragskonferenz
- Ausblick und Zeitpläne

Das Planungsverfahren nach NABEG

- Für Vorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (Zuständigkeit BNetzA), ist ein 2-stufiges Planungs- und Genehmigungsverfahren durchzuführen:
 - 1. Stufe: **Bundesfachplanung**
 - 2. Stufe: **Planfeststellung**

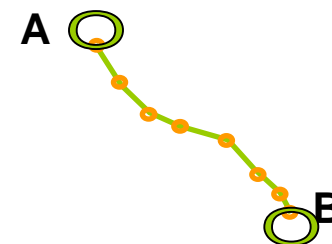
Bundesfachplanung



Trassenkorridor



Planfeststellung



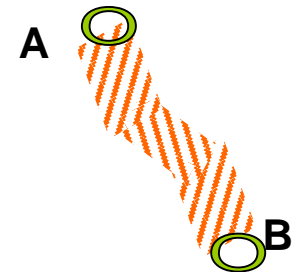
Trasse

Inhalt des **Bundesbedarfsplans**:
Festlegung der energiewirtschaftlich notwendigen
Vorhaben und der Anfangs- und Endpunkte



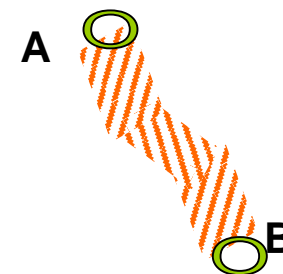
Bundesfachplanung

- Suche nach einem groben Verlauf der Leitung (Trassenkorridor) zwischen den Anfangs- und Endpunkten
- Prüfung, ob überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen
- Prüfung von ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen
- Die Umweltprüfung erfolgt als Strategische Umweltprüfung



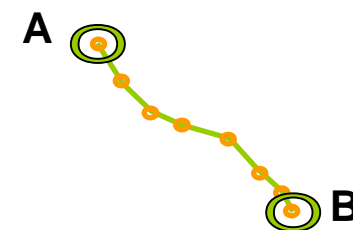
Ergebnis der **Bundesfachplanung**:

Ca. 500 bis 1.000 Meter breiter **verbindlicher** Trassenkorridor für die spätere Trasse inkl. Kennzeichnung potentieller Freileitungsabschnitte



Im **Planfeststellungsverfahren** wird geklärt:

- Genauer Verlauf der Leitung (grundstücksscharf)
- Bei Erdkabel: Anzahl und genauer Verlauf der Kabel, Verlegetechnik (Tunnelbauweise, offene Bauweise)
- Bei Freileitung: Art, Höhe und Standort der Masten
- Ggf. Standorte für Nebenanlagen



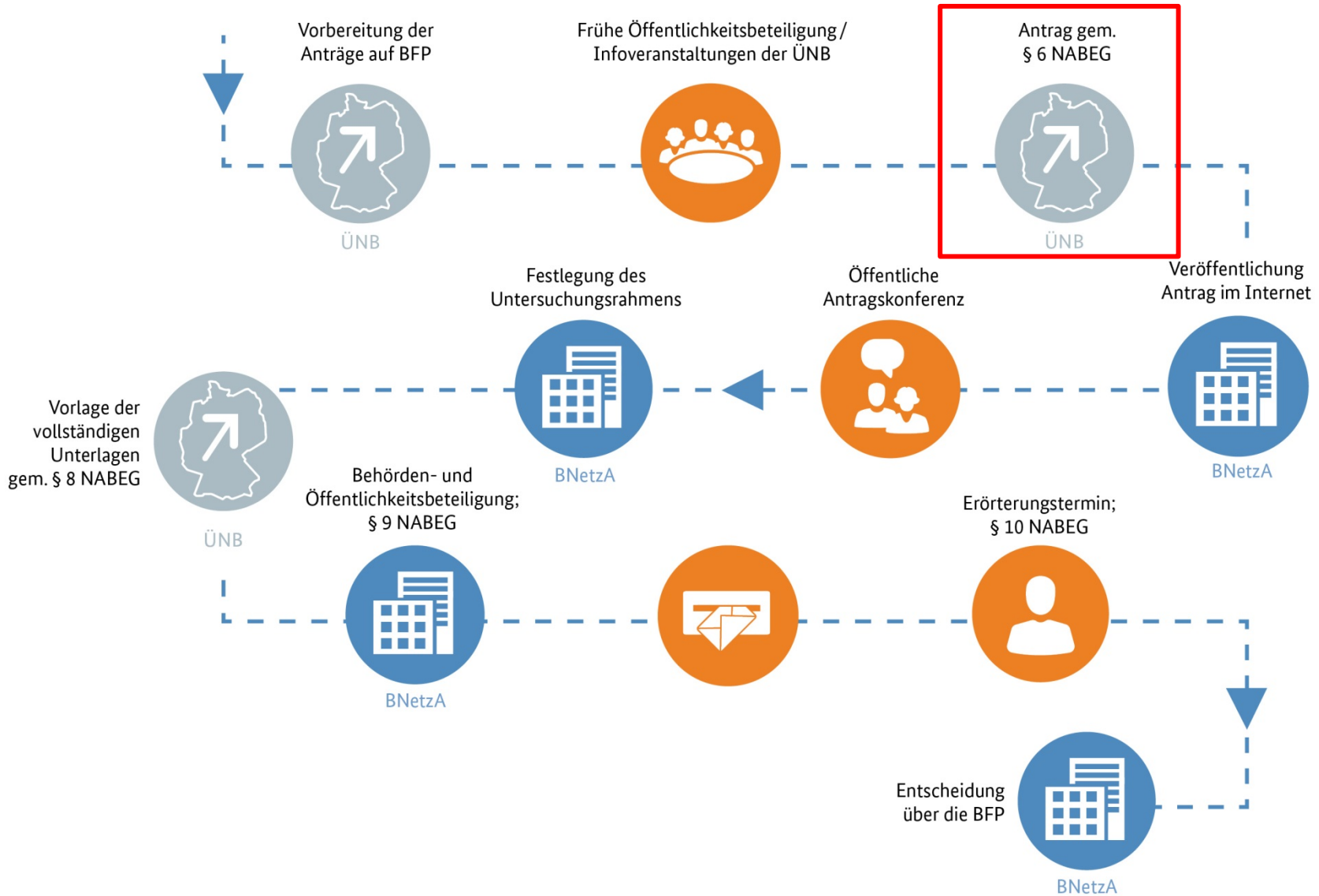


Planung

- Ermittlung des Trassenkorridornetzes
- Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors und Alternativen

Genehmigung

- Antrag auf Bundesfachplanung, § 6 NABEG
- Öffentliche Antragskonferenzen, § 7 NABEG
- Festlegung des Untersuchungsrahmens durch BNetzA, § 7 Abs. 4 NABEG
- Vorlage vollständiger Unterlagen durch ÜNB, § 8 NABEG
- Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, § 9 NABEG
- Erörterungstermin, § 10 NABEG
- Entscheidung der BNetzA über den Trassenkorridor, § 12 NABEG



Die Antragskonferenz



- Erster formeller Beteiligungsschritt im Bundesfachplanungsverfahren
- Fachkonferenz zu Beginn des Verfahrens → Gegenstand und Umfang der Bundesfachplanung
- Bekanntes Instrument, vergleichbar mit Scoping-Terminen aus Genehmigungsverfahren



1. Sammlung von Informationen zu
 - eingereichtem Vorschlagstrassenkorridor
 - regionalen Gegebenheiten
 - möglichen Alternativen
 - raumrelevanten Planungen der betroffenen Länder
 - sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

2. Transparenz durch Anwesenheit der Öffentlichkeit

BNetzA erhält Antrag

1. Prüfung auf Vollständigkeit
2. Veröffentlichung des Antrags auf www.netzausbau.de
3. Festlegung des Datums und Veranstaltungsortes für die Antragskonferenzen
4. Ladung der Teilnehmer und Veröffentlichung der Termine ca. 6 Wochen vor den Antragskonferenzen





- Einladung der Träger öffentlicher Belange (TöB) und anerkannten Umweltvereinigungen mit einer Ausfertigung der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers
- Information der Öffentlichkeit über Termin auf der Vorhabenseite von www.netzausbau.de
- Anmeldung unter www.netzausbau.de
- Netzausbau-Newsletter und Twitter
- Öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen
- Projektseiten/ Newsletter der Vorhabenträger

Ausblick und Zeitpläne



- Vorhabenträger TenneT und TransnetBW beabsichtigen die Antragsstellung in fünf Abschnitten (zeitlich gestaffelt)
- Erste Antragstellung: voraussichtlich 17. März 2017 (Abschnitt D, Bundesländer Hessen, Thüringen, Bayern)
- Antragstellung für weitere Abschnitte: voraussichtlich Ende März, Anfang, Mitte und Ende April 2017
- Beginn der Antragskonferenzen: ab Mai 2017
- Ziel: Durchführung der Antragskonferenzen für alle fünf Abschnitte bis zur Sommerpause



- Vorhabenträger TenneT und 50Hertz beabsichtigen Bildung von vier Abschnitten (zeitlich gestaffelt)
- Erste Antragstellung: voraussichtlich 08. März 2017 (nördlichster Abschnitt in Sachsen-Anhalt)
- Antragstellung für weitere Abschnitte: voraussichtlich Ende März, Mitte April und Ende April 2017
- Beginn der Antragskonferenzen: ab Mai 2017
- Ziel: Durchführung der Antragskonferenzen für alle vier Abschnitte bis zur Sommerpause

Fazit



- Enge gesetzliche Fristen für die Genehmigungsbehörde (v.a. § 7 Absatz 5 NABEG, § 12 Absatz 1 NABEG)
- Umfangreiche Antragsunterlagen
- Bitte geben Sie Ihre Stellungnahmen möglichst frühzeitig ab.
- Bitte nennen Sie uns jeweils einen zentralen Ansprechpartner.



Bundesnetzagentur

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Weitere Informationen erhalten Sie unter:
www.netzausbau.de

Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau
Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau